Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1962/10/12 0034/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1962

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §51
AVG §8

Rechtssatz

Es besteht für die Behörde keine gesetzliche Verpflichtung, auf jeden Fall auch die Beteiligten zu vernehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961000034.X00

Im RIS seit

02.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at